

R I C H T L I N I E N

für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der durch das Bundesministerium gewährten Subventionen.

1. Allgemeines:

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Subvention sind die Auflagen, die im Genehmigungserlaß enthalten sind, maßgebend und bindend. Bei Nichteinhaltung muß der Subventionsbetrag auf das Postsparkassenkonto des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung rücküberwiesen werden.

2. Termine:

Der für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention vorgeschriebene Termin ist einzuhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Angabe der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung vorzulegen.

3. Geschäftszahl:

Bei sämtlichen, die Subvention betreffenden Zuschriften, insbesondere aber bei der Subventionsabrechnung, ist unbedingt die Geschäftszahl des Genehmigungserlasses anzuführen.

4. Abrechnung:

Wird für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung eine belegte Abrechnung verlangt, so sind nachstehende Punkte zu beachten:

Es sind grundsätzlich nur Originalbelege vorzulegen.

Rechnungsduplikate, Rechnungsdurchschriften bzw. Fotokopien können für die Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die Originalrechnungen müssen den Subventionsempfänger als Rechnungsempfänger ausweisen, firmenmäßige Zeichnung aufweisen und den Leistungsgrund angeben. Dieser Leistungsgrund muß mit der im Ansuchen und im Genehmigungserlaß angeführten Widmung der Subvention übereinstimmen.

Den Originalrechnungen sind die Zahlungsbestätigungen ( Erlagscheinabschnitte oder Scheckabschnitte, Überweisungsbestätigungen, Kontoauszüge ) ebenfalls im Original beizuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Verkehr erfolgt sein, so muß diese Rechnung einen Saldierungsvermerk der Firma aufweisen. Bei Auszahlungen an Personen hat die Übernahme des Betrages immer der Letztempfänger zu bestätigen. Die Quittierung einer Person für mehrere Empfänger ist nicht gestattet.

Grundsätzlich sollten nur Rechnungen in der Höhe des Subventionsbetrages vorgelegt werden. Sollte jedoch nur eine Rechnung vorgelegt werden können, deren Rechnungsbetrag den der gewährten Subvention übersteigt, wird durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Teilentwertung vorgenommen.

Sämtliche Belege werden nach sachlicher und ziffernmäßiger Prüfung und Entwertung durch die Buchhaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an den Rechnungsleger rückgemittelt.